















Inhaltsverzeichnis

1	. Ein	eitung	. 4
		Definitionen Geografische Anwendungsbereich	5 7
2	. Unt	erstützung im Fall von Erkrankungen, Verletzungen oder Todesfällen während einer Reise	. 9
		Besuch bei Krankenhausaufenthalt (B/A)	9
		Transport/Rückführung der Erkrankten oder Verletzten (B/A)	10
		Begleitung des Erkrankten oder Verletzten (B/A)	10
		Rückkehr und Begleitung von Kindern (B/A)	10
		Rückkehr anderer Versicherter (B/A) Ersatzfahrer (B/A)	10 11
		Unterstützung im Todesfall (B/A)	11
		Versand vor Medikamente (A)	12
		Transport/Rückführung von Gepäck und Haustieren (B/A)	12
		Erkrankung oder Unfall eines Haustiers (A)	12
		Übertragung dringender Mitteilung (B/A)	12
		Unfälle auf Skipisten (B/A)	12
	2.13	Pauschalerstattung der Liftkosten (A) Erreur! Signet non déf	ini.
		Entsendung eines Artzes vor Ort (A)	13
		Erstattung der im Ausland geszhahlten medizinischen Kosten (A)	13
3.	. Unt	erstützung auf Reisen	14
	3.1	Verlust, Diebstahl oder Vernichtung von Reiseunterlagen und Fahrausweisen im Ausland (A)	14
	3.2	Verlust, Diebstahl oder Vernichtung von Gepäck (B/A)	15
		Vorzeitige Rückkehr im Fall einer Hospitalisierung des Ehegatten, der Eltern, Kinder, des Brunders, o	
		vester, der Grosseltern, der Schwiegereltern, des Schwagers oder der Schwägerin des Versicherten in Belg	
	(B/A		15
		Vorzeitige Rückkehr im Fall des Todes eines Verwandten (B/A)	15
		Vorzeitige Rückkehr bei einem schweren Schaden am Wohnsitz (B/A) Bereitstellung von Geldmitteln im Ausland (A)	15 17
		Dolmetscher-Unterstützung (A)	17
		Unterstützung bein Strafverfolgung im Ausland (A)	17
		Informationen im Inland (B)	17
		Psychologische Unterstützung (B/E)	18
4		erstützung für Fahruntüchtige Fahrzeuge und immobilisierte Passagiere bei Pannen, Unfälle	en,
٧	anda	lismus und Diebstahl des Fahrzeugs	18
	4.1	Pannendienst-Abschleppen (B/A)	18
		Versand von Ersatzteilen (B/A)	19
	4.3	Ersatzfahrzeug (B)	19
	4.4	Unterbringung oder Transport während der Reparaturarbeiten (B/A)	19
	4.5	Rückführung eines für mehr als 3 Tage im Ausland immobilisierten Fahrzeugs (A)	20
	4.6	Rückführung von versicherten, die länger als 3 Tage im Ausland immobilisiert sind (A)	20
	4.7	Unterstützung bei einem Diebstahl des Fahrzeugs (B/A)	20
	4.8	Standkosten des Fahrzeugs (B/A)	21
	4.9	Transport/Rückführung von Gepäck und Haustieren (B/A)	21
	4.10	Unterstützung im Fall eines Anhängers (B/A)	21



5. Soi	nstige Fälle der Fahrzungunterstützung	22
5.1	Kraftstoffunterstützung (B/A)	22
5.2	Unterstützung bei einem Reifenschaden (B/A)	22
5.3	Unterstützung beim Öffnen des Fahrzeugs (B/A)	22
6. Au	sschlüsse und Beschränkungen	23
6.1	Folgendes ist von der Versicherung ausgeschlossen	23
6.2	Ausserordentliche Umstände	24
7. Wa	as passiert im Schadensfall?	24
7.1	Modalitäten der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen	24
7.2	Sonstige Anwendungsmodalitäten	25
7.3	Verpflichtungen des Versicherten	27
7.4	Abschluss verschiedener Versicherungen bei dem Assistancepartner	27
8. Red	chtlicher Rahmen	28
8.1	Rechtseintritt	28
8.2	Schuldenanerkennung	28
8.3	Verjährungsfrist	28
8.4	Gerichtsstand	28
8.5	Anzuwendendes Recht	28
8.6	Datenschutz	28
8.7	Betrug	31

Referenz: REGASEA2D

Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung der Allgemeinen und Spezifischen Bedingungen ist die französische Fassung maßgebend.



1. Einleitung

Diese Versicherung gilt bei Abschluss der Kfz-Haftpflichtversicherung und Einlösung unter besonderen Bedingungen.

Die folgenden Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und richten sich daher nach der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Fall ihrer Kündigung oder Aussetzung.

Wenn Ihre Sonderbedingungen besagen, dass Sie die zusätzliche Option Assistance erwober haben, gelten die in den Punkten 2 und 3 beschriebenen Leistungen nicht für Ihr Vertrag.

Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen der "Erweiterten Unterstützung im Rahmen der Kfz-Versicherung" gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung und erlöschen daher mit der Kfz-Haftpflichtversicherung im Fall der Kündigung oder Aussetzung.

FOYER ist durch die vorliegende Vereinbarung zur Zusammenarbeit verpflichtet, die Unterstützungsgarantie in seine eigenen Kfz-Versicherungspolicen aufzunehmen und in dieser Form anzubieten. FOYER wird hierdurch zum beauftragten Versicherer der Europ Assistance Belgium S.A.

EUROP ASSISTANCE (BELGIUM) S.A. im weiteren Verlauf "Assistance-Partner" genannt

Tel: +32.2.533.78.43 Fax: +32.2.533.77.75

E-Mail: <u>help@europ-assistance.be</u>

Die notwendigen Kontaktdaten für die Telefonanrufe sind auf der dem Versicherten übergebenen Kundendienstkarte angegeben.

Vorbemerkung: Wir (Europ Assistance) können keine Verpflichtungen für oder im Namen von Personen, Unternehmen, Regionen, Ländern oder Organisationen übernehmen, die Sanktionen der Vereinten Nationen, Europas oder Belgiens oder jeder anderen Sanktion unterliegen (Beschränkung, Embargo, Einfrieren von Guthaben oder Kontrolle) und insbesondere Handlungen mit direkter oder indirekter Beteiligung der folgenden Länder oder Regionen: Nordkorea, Sudan, Syrien, Autonome Republik Krim, Irak, Afghanistan. Sie stimmen zu und erkennen an, dass wir keine Dienstleistung oder Zahlung in direkter oder indirekter Verbindung mit sanktionierten Personen, Unternehmen, Regionen, Ländern oder Organisationen übernehmen können. Keine vertragliche Verpflichtung darf zu einem Verstoß gegen die Vorschriften von Sanktionsprogrammen führen oder einem solchen Verstoß dienen, und die Nichterfüllung einer Verpflichtung in diesem Zusammenhang begründet keine Haftung oder Entschädigungsverpflichtung aufgrund einer solchen Nichtausführung.

Die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen erwähnten Beträge sind inklusive aller Steuern.



1.1 <u>Definitionen</u>

- 1. Die nachfolgenden Definitionen gelten für die vorliegende Garantie:
- Assistance-Partner/Uns/Unsere: EUROP ASSISTANCE (BELGIUM) S.A., BE 0457.247.904, RPM Brüssel, zugelassene Versicherungsgesellschaft gemäß Gesetz 1401 für die Branchen 01, 09, 13, 15, 16 und 18 (Assistance) gemäß A.R. vom 2.12.1996 (M.B. 21.12.1996) mit eingetragenem Firmensitz in Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel
- Versicherungsnehmer: der Unterzeichner des Versicherungsvertrags.

Versicherter/Versicherte:

- o Der Versicherungsnehmer und seine Ehegatten, Lebenspartner, ihre Verwandten in aufsteigender Reihenfolge und unverheiratete Kinder mit Wohnsitz im Haushalt des Versicherungsnehmers in Belgien.
- o Die Kinder des Versicherungsnehmers oder seines versicherten Partners, auch wenn diese nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers, aber in Belgien wohnen, jünger als 25 Jahre und ledig sind.
- Die Kinder des Versicherungsnehmers, die während der Vertragslaufzeit geboren oder adoptiert werden, sind vorläufig bis zum nächsten Verlängerungstermin mitversichert, ohne ausdrücklich im Vertrag genannt zu werden. Adoptierte Kinder aus dem Ausland sind erst ab dem Tag nach ihrer Ankunft in Belgien mitversichert.
- Jede Person mit Wohnsitz in Belgien, die kostenlos im Fahrzeug des Versicherten mitgenommen wird (außer Anhalter), ist bei einem Unfall, an dem dieses Fahrzeug beteiligt ist, im Fall einer Verletzung versichert. Diese Person hat ausschließlich Anspruch auf die Versicherungsleistungen gemäß Artikel 2.2, 2.9 und 2.10.

Alle gemäß der obigen Definition versicherten Personen werden im weiteren Verlauf mit den Begriff "Sie", "Ihre" oder "Versicherte" oder "Versicherte" bezeichnet.

2. Gepäck und Campingausrüstung

Die von dem Versicherten mitgebrachten oder an Bord des versicherten Fahrzeugs transportierten persönlichen Besitztümer einschließlich Katzen und Hunde, unter Ausschluss aller anderen Tiere. Als Gepäck gelten nicht: Gleiter (Flugwerk), gewerbliche Waren, wissenschaftliches Material, Baustoffe, Möbel, Pferde, Vieh und Fahrzeuge.

3. Wohnsitz

Der ständige Wohnsitz des Versicherten und seiner Familie in Belgien. Dieser Ort umfasst alle privat genutzten Bereiche (Wohnraum, Garten, Grünanlagen, Anbauten, Garagen, Ställe etc.).

4. Versichertes Fahrzeug

Wir verstehen unter einem versicherten Fahrzeug das Fahrzeug sowie Nutzfahrzeuge zur privaten oder gewerblichen Nutzung (Lieferwagen) bis maximal 3,5 Tonnen. Das Fahrzeug ist für den Betrieb an Land durch mechanische Kraft, ohne an einen Schienenweg gebunden zu sein und unabhängig von der Art der Motorkraft und der Höchstgeschwindigkeit vorgesehen.

Die folgenden Fahrzeuge gelten als versicherte Fahrzeuge:

- Bezeichnetes Fahrzeug
- Gemäß den im Vertrag angegebenen Bedingungen und Beschränkungen:
- vorübergehendes Ersatzfahrzeug
- bezeichnetes Fahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, und Fahrzeug, das dieses Fahrzeug



ersetzt

Alle an den vorgenannten Fahrzeugen angekuppelten Elemente, die als Teil des Fahrzeugs gelten.

5. Unfall mit Fahruntüchtigkeit (des Fahrzeugs)

Jeder Zusammenstoß mit einem festen oder mobilen Gegenstand, Überschlag, Abkommen von der Straße, Brand des versicherten Fahrzeugs im Verkehr oder des abgestellten Fahrzeugs, durch den das Fahrzeug fahruntüchtig wird oder dessen Betrieb eine Gefahr für den Straßenverkehr gemäß Straßenverkehrsordnung darstellt.

6. Panne

Jeder mechanische oder elektrische Schaden des versicherten Fahrzeugs. Als Panne gelten: Reifenschäden und Pannen aufgrund einer Funktionsstörung der Betriebsmittelzufuhr (Frostschutzmittel, Öl, Wasser).

Benzin- und treibstoffbedingte Ausfälle gelten ebenfalls als Panne.

7. Diebstahl

Das Verschwinden eines Fahrzeugs nach einem nicht durch den Versicherten oder ein Familienmitglied oder mit Beteiligung des Versicherten oder seiner Familienmitglieder begangenen Diebstahl. Um die Leistungen im Fall eines Diebstahls des Fahrzeugs in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte eine Anzeige bei der Polizei erstatten und dem Assistance-Partner eine Kopie und die Nummer des Anzeigeprotokolls vorlegen.

8. Vandalismus

Jede Form der Sachbeschädigung durch Dritte an dem versicherten Fahrzeug. Die Vandalismus-Definition umfasst nicht kleinere Schäden an der Karosserie, den Diebstahl von

Zubehör, Autoradios oder persönlichen Besitztümern sowie Schäden, die die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.

9. Personenunfall

Jeder zufällige und nicht von dem Versicherten absichtlich herbeigeführte Unfall, der zu einem durch einen zugelassenen Arzt attestierten körperlichen Schaden oder Tod führt,

Jede Beeinträchtigung der köperlichen Integrität, welche durch ein zufälliges nicht absichtliches Ereignis welches Unabhängig vom Willen des Versicherten eintritt, die zu einer körperlichen Verletzung, welche durch einen anerkannten Arzt nachweislich festegellt werden kann und jeglichev Fortführung eines abgeschlossenen Reisevertrags unmittelbar unmöglich macht.

10. Krankheit

Eine unvorhersehbare organische oder funktionelle Veränderung des Gesundheitszustands mit objektiv sichtbaren Symptomen, die medizinischer Behandlung bedarf und von einem Arzt bescheinigt wurde.

11. Garantie

Alle Assistenzleistungen, zu denen wir uns vertraglich verpflichtet haben. Jeder in der vorliegenden Vereinbarung angegebene Betrag (Erstattungsgarantie, Kostenübernahme etc.) versteht sich inklusive aller Steuern.

12. Versicherungsfall

Hierbei handelt es sich um Ereignisse, die die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen begründen, wenn sie zufällig in einem Land auftreten, für das der Vertrag gilt. Diese Ereignisse werden in der Vereinbarung beschrieben.



13. Terrorismus

Dieser Begriff bezeichnete eine Handlung oder die Androhung einer Handlung im Verborgenen zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken, die von einzelnen Personen oder Gruppen begangen wird und sich gegen Personen richtet oder den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Vermögenswerts ganz oder teilweise vernichtet und dazu dient, die Öffentlichkeit zu beeindrucken, Unsicherheit zu schüren oder Druck auf Behörden auszuüben oder um den normalen Betrieb oder die Funktion einer Behörde oder eines Unternehmens zu erschweren und die in den Medien verbreitet wird.

14. Naturkatastrophe

Eine Naturkatastrophe ist ein unerwartetes Ereignis natürlichen Ursprungs mit erheblichen katastrophalen Folgen. Naturkatastrophen umfassen Ereignisse in der Atmosphäre oder des Bodens und den Boden betreffende Ereignisse wie Überschwemmungen, Flutwellen, Orkane, Austrocknungen und Ausdehnungen des Bodens (extreme Dürre), Erdbeben, Bergrutsche, Vulkanausbrüche, Erdrutsche, Erdeinstürze. Regen- und Schneestürme gelten im Sinne des vorliegenden Vertrags nicht als Naturkatastrophen.

15. Kfz-Werkstatt

Eine Kfz-Werkstatt ist ein anerkannter und offiziell zugelassener gewerblicher Betrieb, dessen Geschäftstätigkeit in der Instandhaltung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen besteht.

16. F.A.S.T.

F.A.S.T. oder "Files Aanpakken door Snelle Tussenkomst" ist eine Maßnahme der flämischen Regierung und der Bundespolizei zur Sicherung und schnelleren Auflösung von Staus.

Jedes auf einer Straße oder einem Nothaltstreifen einer Autobahn in Flandern und einem Teil des Brüsseler Rings (die "gegunde percelen") mit einer Panne stillstehende Fahrzeug wird von einem F.A.S.T.-Pannenhilfeunternehmen übernommen, um die Straße schnellstmöglich wieder freizumachen. Das F.A.S.T.-Verfahren gilt grundsätzlich nicht für Autobahnrastplätze an Autobahnen oder Parkplätze.

Nur die Polizei kann ein F.A.S.T.-Pannenhilfeunternehmen anweisen, die Pannenhilfe vor Ort für ein Fahrzeug zu übernehmen. Die Regelung unterliegt Artikel 51.5 des Gesetzes über die Straßenverkehrsordnung.

17. SIABIS

SIABIS bedeutet "Système informatique Assisteurs-Bijstandsverleners Informatie Systeem" (Informationssystem der Beistands-Anbieter. Es handelt sich hier bei um eine Maßnahme der wallonischen Regierung, des Perex Zentrum und der Föderalen Polizei, welche die Schnelligkeit der Beistandhilfe zum Schnellen Wiederherstellen der normalen Fahrbedingungen auf einer sich in der Wallonie befindenden Autobahn oder dieser gleichgestellten Straße sichern soll. Jedes sich auf einer Autobahn oder dieser gleichgestellten Straße in der Wallonie befindendes nicht mehr fahrtüchtiges Fahrzeug, fällt unter die SIABIS+ Regelung und muss schnellstmöglich durch einen SIABIS+ anerkannten Beistands-Anbieter abgeschleppt werden. Diese Prozedur ist in der Regel nicht auf Autobahnparkplätzen oder Raststätten, ausser in besonderen Umständen, anwendbar. Nur des Perex Zentrum oder die Polizei kann einen SIABIS+ Beistandsanbieter beauftragen, damit dieser sich vor Ort begibt und das Abschleppen vornimmt. Diese Regelung unterliegt dem Gesetz der Straßenverkehrsordnung Artikel 51.

18. Abstellkosten

Die Abstellkosten sind die Kosten, die von einer Mietwagenagentur in Rechnung gestellt werden, wenn das Mietfahrzeug an einem anderen Ort als bei der Agentur oder dem Abholort abgestellt wird.

1.2 Geografische Anwendungsbereich



- 1. Die unter dem Kürzel B angegebenen Leistungen gelten nur bei Versicherungsfällen in Belgien ab dem Wohnsitz des Versicherten.
- 2. Die unter dem Kürzel B/A angegebenen Leistungen gelten nur bei Versicherungsfällen, die an den folgenden Orten auftreten:
 - in Belgien ab dem Wohnsitz des Versicherten
 - im Ausland in einem durch den Vertrag abgedeckten Land (siehe Artikel 1.2.4.)
- 3. Die unter dem Kürzel A angegebenen Leistungen gelten nur bei Versicherungsfällen, die im Ausland in einem der durch den Vertrag abgedeckten Länder auftreten (siehe Artikel1.2.4.).
- 4. "Ausland" bezeichnet alle Länder weltweit mit Ausnahme der nachfolgend angegebenen Länder, Regionen oder Inseln:

Afghanistan — Antarktis — Bouvet-Insel — Weihnachtsinseln — Kokos-Inseln — Falkland-Inseln — Heard- und McDonald-Insel — Mineures — Salomon-Inseln — Kiribati — Marshall-Inseln — Mikronesien — Nauru — Niue — Palau — Pitcairn-Inseln — Westsahara — St. Helena — Samoa — Somalia — Ost-Timor — Tokelaou — Tonga — Tuvalu — Vanuatu — Wallis und Futuna - Nordkorea, Iran, Syrien, Venezuela, Weißrussland, die Krim, die Russische Föderation, Myanmar, Afghanistan und die Volksrepubliken Donezk und Luhansk

Die in Artikel 2.5 und Artikel 4 beschriebenen Leistungen gelten ausschließlich in den folgenden europäischen Ländern:

Deutschland - Andorra - Österreich - Belgien - Bosnien-Herzegowina - Bulgarien - Zypern -

Kroatien - Dänemark - Spanien (ohne Kanaren) - Estland - Finnland - Frankreich (ohne Übersee-Hoheitsgebiete) - Gibraltar - Großbritannien - Griechenland und griechische Inseln - Ungarn - Irland - Italien und italienische Inseln - Lettland - Liechtenstein - Litauen - Luxemburg- Mazedonien - Malta - Monaco - Montenegro - Norwegen - Niederlande - Polen - Portugal (Madeira) - Rumänien - Russland (Russische Föderation) (europäischer Teil) - Serbien - San Marino - Slowakei - Slowenien - Schweden - Schweiz - Tschechische Republik - Türkei (europäischer Teil) - Ukraine – Vatikan

Des Weiteren sind Länder und Regionen ausgeschlossen (auch wenn sie zu den durch den Vertrag abgedeckten Ländern gehören), die sich im Bürgerkrieg oder Krieg mit anderen Ländern befinden oder in denen die Sicherheit durch Aufstände, Volksbewegungen, Unruhen oder andere zufällige Ereignisse, die die Ausführung der Vereinbarung verhindern, beeinträchtigt ist.

- Ausgeschlossen sind die Länder oder Regionen, welche sich im Krieg befinden und solche wo die Sicherheit durch Ausschreitungen, Volksbewegungen, Terrorakte, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks oder andere unvorhersehbare ereignisse beeinträchtig wird, sodass der Konvention nicht ausgeführt werden kann. Die Situation der ausgeschlossenen Länder kann in Folge der nationalen oder internationalen Evolution der Länder, in welchen wir unsere Tätigkeit ausüben angepasst werden. Wir Folgen in dieser Hinsicht, den Vorgaben des Außenministeriums
- Sind nicht versichert, die Länder, Regionen oder Zonen, für welche die Regierungsbehörden ein generelles Reiseverbot oder ein Verbot für nicht essenzielle Reisen verhängt haben. Desweiteren sind auch nicht versichert, die Zielländer, welche ein Einreiseverbot für Staatsangehörige des Landes verhängt haben, von dem die Begünstigten dieses Vertrages die Nationalität haben.



- Die versicherten Länder (oder die eine dessen Regionen) können Sanktionen, Verbote oder internationalen Einschränkungen wie durch die UNO, die EU oder der Vereinten Nationen diefiniert, ausgesetzt werden, welche uns daran hindert, dort die Gesamtheit oder einen Teil unserer vertraglichen Verpflichtungen auszuführen. Die Liste dieser Länder kann im Laufe der Zeit angepasst werden. Diese Liste wird aktualisiert und kann unter folgendem Link jederzeit eingesehen werden https://www.europassistance.be/limitationsterritoriales-Business.
- Ven den Ausschlüssen betroffen: Nordkorea, Iran, Syrien, Venezuela, Weiß Russland, Russland, Myanmar (Birma), Afghanistan und die unkrainschen Regionen welche durch Russland annektiert wurden (Annektierung nicht durch Belgien anerkannt): die Krim, Donetsk, Louhansk, Zaporijia, Kherson.

Gebietsbesschränkungen:

- Für US-Staatsangehörige, welche nach Kuba reisen, ist die Ausführung der Beistandsleitungen oder die Zahlung der Leistungen gebunden an die Erbringung des Nachweises, dass die Reise mit Ziel Kuba das Amerikanische Gesetz respektiert.

Der Begriff « US-Staatsangehöriger » schliesst jede Person, egal wo sie sich befindet, welche amerikanischer Staatsbürger ist oder welche normalerweise in den Vereinigten Staaten wohnt. (Inhaber einer "Green Card" inbegriffen)

5. Sofern der Versicherte eine Reise in das Ausland mit einer Dauer von mehr als 3 aufeinander folgenden Monaten unternimmt, gilt die Versicherung nur für Versicherungsfälle, die innerhalb der ersten 3 (drei) Monate des Auslandsaufenthalts auftreten.

2. Unterstützung im Fall von Erkrankungen, Verletzungen oder Todesfällen während einer Reise

Die garantierten Leistungen gelten nicht als Ersatz für Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen – insbesondere in Notfällen.

Wenn ein Versicherter während einer Reise erkrankt oder verletzt wird, muss er sich zunächst an die lokalen Einrichtungen (Ambulanz, Krankenhaus, Arzt) wenden und dem Assistance-Partner anschließend die Kontaktdaten des behandelnden Arztes übermitteln.

Sobald dies geschehen ist, setzt sich der medizinische Dienst des Assistance-Partners mit dem Arzt in Verbindung. Ohne diesen vorherigen Kontakt kann der Assistance-Partner den Versicherten nicht transportieren. Dieser Kontakt dient dazu, über die beste Vorgehensweise zu entscheiden.

Sofern von dem Versicherten gewünscht, kann der Assistance-Partner die Erklärungen des Arztes übersetzen und, auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten, einen Angehörigen informieren.

2.1 Besuch bei Krankenhausaufenthalt (B/A)

Wenn der Versicherte während einer Reise ohne Begleitung in ein Krankenhaus eingewiesen wird und die Ärzte seinen Transport oder seine Rückführung nicht innerhalb von 5 Tagen vorsehen, organisiert und



übernimmt der Assistance-Partner die Hin- und Rückreise eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person mit Wohnsitz in Belgien, um den Versicherten zu besuchen.

Die Hotelkosten des Besuchers werden mit 125 EUR brutto pro Übernachtung für maximal 10 Tage nach Vorlage der Nachweise erstattet.

2.2 Transport/Rückführung der Erkrankten oder Verletzten (B/A)

Sofern der behandelnde Arzt vor Ort den Transport bzw. Die Rückführung an den Wohnsitz bzw. Die Verlegung in ein anderes Krankenhaus vorsieht, gelten die folgenden Regeln:

- Alle versicherten Transporte/Rückführungen aus medizinischen Gründen bedürfen der vorherigen Genehmigung des medizinischen Dienstes des Assistance-Partners. Das von dem behandelnden Arzt vor Ort ausgestellte Attest allein ist nicht ausreichend.
- Sofern die Ärzte den Transport oder die Rückführung des Versicherten beschlossen haben, entscheiden sie über das Datum, die Transportmittel oder eine eventuelle medizinische Begleitung. Diese Entscheidungen werden im alleinigen medizinischen Interesse des Versicherten und unter Beachtung der anzuwendenden Gesundheitsvorschriften getroffen.

Der Assistance-Partner organisiert und übernimmt den Transport des Versicherten ab der Einrichtung, in der er sich befindet.

2.3 Begleitung des Erkrankten oder Verletzten (B/A)

Sofern der Versicherte durch den Assistance-Partner gemäß Artikel 2.2 transportiert oder rückgeführt wird, organisiert der Assistance-Partner die Rückreise einer Person, die den Versicherten begleitet oder sich in Anwendung des Artikels 2.1 zum Krankenhaus des Versicherten begeben hat, bis zu dem Ort der Rückführung des Versicherten im Sinne des Artikels 2.2. Je nach Anweisung des behandelnden Arztes erfolgt die Rückkehr der Begleitperson mit dem Versicherten oder separat.

2.4 Rückkehr und Begleitung von Kindern (B/A)

Diese Leistung erfolgt zugunsten von versicherten Kindern im Alter unter 18 Jahren, die den Versicherten begleiten, sofern diesem eine Beaufsichtigung aus medizinischen Gründen unmöglich ist und kein anderer Versicherter die Aufsicht übernehmen kann.

Der Assistance-Partner organisiert und übernimmt den Rücktransport nach Hause auf eigene Kosten durch eine Begleitperson oder eine von dem Versicherten bestimmte Person mit Wohnsitz in Belgien. Der Assistance-Partner übernimmt darüber hinaus die Hotelkosten der Begleitperson bis zu einer Höhe von 150 EUR brutto nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.

2.5 Rückkehr anderer Versicherter (B/A)

Sofern der Transport oder die Rückführung aus medizinischen Gründen die anderen Versicherten daran hindert, ihre Reise mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln fortzusetzen:

 Organisiert und übernimmt der Assistance-Partner die Rückkehr der Versicherten vom Ort der Immobilisierung zu ihrem Wohnsitz oder



 der Assistance-Partner übernimmt die Kosten der Fortsetzung der Reise bis zur Höhe der für die Rückkehr nach Hause gewährten Kosten.

Diese Garantie gilt nicht, wenn die Versicherten die Reise mit demselben Transportmittel wie bei der Hinreise fortsetzen können, wenn sie mit eigenen Mitteln nach Belgien zurückkehren möchten oder wenn die Bestimmungen des Artikels 2.6 Anwendung finden.

2.6 Ersatzfahrer (B/A)

- Der Assistance-Partner entsendet einen Ersatzfahrer, wenn der versicherte Fahrer im Verlauf einer Reise verstirbt oder das Fahrzeug aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung nicht mehr bedienen kann und kein anderer Versicherter diese Aufgabe übernehmen kann.
- Der Assistance-Partner übernimmt die Lohn- und Reisekosten des Fahrers, dessen Aufgabe darin besteht, das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg an den Wohnsitz zurückzubringen. Alle anderen Kosten der Rückkehr (Hotel-, Verpflegungs-, Kraftstoff-, Maut-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten etc.) sind von dem Versicherten zu tragen.

Diese Garantie gilt nur, wenn sich das Fahrzeug in einem betriebsbereiten Zustand gemäß den gesetzlichen Vorschriften befindet. Andernfalls wird die Leistung verweigert.

2.7 Unterstützung im Todesfall (B/A)

1. Todesfall in Belgien (B)

Sofern ein Versicherter während einer Reise innerhalb Belgiens verstirbt, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner den Transport der sterblichen Überreste ab dem Krankenhaus oder der Leichenhalle an den von der Familie angegebenen Ort in Belgien unter Ausschluss aller weiteren Beerdigungskosten.

Sofern der Todesfall die anderen Versicherten daran hindert, ihre Reise mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln fortzusetzen, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner ihre Rückkehr an ihren Wohnsitz.

2. Todesfall im Ausland (A)

Sofern ein Versicherter im Ausland verstirbt, organisiert und übernimmt der Assistance- Partner die Rückführung der sterblichen Überreste ab dem Krankenhaus oder der Leichenhalle bis zu dem von der Familie angegebenen Ort in Belgien und übernimmt darüber hinaus:

- die Kosten der Vorbereitung und Aufbahrung des Verstorbenen.
- die Kosten des Sargs und aller weiteren Vorkehrungen für den Transport bis zu einer Höhe von 1500,00 FLIR
- die Kosten des Sargtransports unter Ausschluss der Kosten der Trauerfeier, Inhumierung oder Einäscherung.

Sofern der Versicherte im Ausland inhumiert oder eingeäschert wird, übernimmt der Assistance-Partner die nachfolgenden Kosten in Höhe der durch den vorigen Paragraphen gewährten Auslagen:

- die Kosten der Beerdigungsvorbereitung und Aufbahrung.
- die Kosten des Sargs und aller weiteren Vorkehrungen für den Transport bis zu einer Höhe von 1500,00 EUR.



- die Kosten des Transports vor Ort von der Leichenhalle aus unter Ausschluss der Kosten der Trauerfeier, der Inhumierung oder der Einäscherung.
- die Kosten der Urnenrückführung.
- die Hin- und Rückreisekosten eines nahen Verwandten vor Ort.

Sofern der Tod des Versicherten die anderen Versicherten daran hindert, mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückzukehren, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner die Rückreise zum Wohnsitz.

2.8 Versand vor Medikamente (A)

Sofern der Versicherte vor Ort im Ausland keinen Zugang zu denselben oder vergleichbaren Medikamenten hat und diese zwingend erforderlich sind und von einem Arzt verschrieben wurden, kann der Assistance-Partner diese in Belgien auf der Grundlage dieser Indikationen bestellen und mit einem Transportmittel nach Wahl des Assistance-Partners, für das dieser die Kosten übernimmt, zusenden. Der Versicherte muss den Kaufpreis erstatten. Diese Leistung unterliegt der Zustimmung der Ärzte des Assistance-Partners.

2.9 Transport/Rückführung von Gepäck und Haustieren (B/A)

Im Fall der Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnsitz:

- organisiert und übernimmt der Assistance-Partner den Transport der Haustiere des Versicherten (nur Hunde und Katzen).
- übernimmt der Assistance-Partner die Kosten des Transports des von dem Versicherten versendeten
 Gepäcks unter Vorlage des Frachtbriefs eines gewerblichen Spediteurs.

Sofern Sie in dem Fahrzeug, das der Assistance-Partner zurückführen muss, Gepäck zurücklassen, erfolgt der Transport dieses Gepäcks auf Ihre eigene Gefahr und Verantwortung.

2.10 Erkrankung oder Unfall eines Haustiers (A)

Im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls eines Haustiers (Hund oder Katze), das den Versicherten im Ausland begleitet, übernimmt der Assistance-Partner die Tierarztkosten bis zu einer Höhe von maximal 100,00 EUR.

2.11 Übertragung dringender Mitteilung (B/A)

Der Assistance-Partner übermittelt auf eigene Kosten dringende Mitteilungen des Versicherten national oder international nach einem schwerwiegenden Vorfall (Erkrankung, Verletzung, Unfall). Der Inhalt der Mitteilung begründet keine Haftung des Assistance-Partners und muss die gesetzlichen Vorschriften in Belgien und im Ausland erfüllen.

2.12 Unfälle auf Skipisten (B/A)

Im Fall eines Unfalls auf einer Skipiste erstattet der Assistance-Partner dem Versicherten nach Vorlage eines Original-Nachweises:

- die Kosten des Transports des Versicherten von dem Unfallort zum nächstgelegenen Krankenhaus.
- Die durch eine offizielle Rettungsorganisation berechneten Such- und Aufspührkosten insofern sich der Unfall während der Ausübung des SKI ereignet bis 6.500€.
- Den Teil der nicht genutzten Skipauschale bis max. 250€ sollte der Versicherte nicht mehr skifähig in Folge eines Unfalls mit 24-stündigem Krankhausaufenthaltes oder von uns rapatriiert sein.



Der Versicherer verlangt, neben den Rechnungen der Auslagen eine Bescheinigung der Rettungskräfte oder der lokalen Polizei, welche die Identität der verletzten Person bestätigt.

Die Unfälle, welche sich außerhalb der gekennzeichneten Skipisten ereignen sind nur dann versichert, wenn der der Versicherte durch einen Führer einer anerkannten Organisation begleitet wird, die für das Fahren ausserhalb gekennzeichneter Skipistem anerkannt ist.

Der Unfall muss dem Assistance-Partner zwingend innerhalb von 72 Stunden nach dessen Eintreten gemeldet werden.

Diese Rückerstattung der Such- und Aufspührkosten kann nicht mit der Erstattung, welche unter der Garantie des Artikels Such- und Aufspührkosten vorgesehen ist kumuliert werden.

2.13 Such und Aufspührkosten

Im Moment in dem sie während ihrer Reise nicht mehr auffindbar sind und die offiziellen rettungskräfte intervenieren müssen um sie zu finden, übernimmt der Versicherer die Such- und Aufspührkosten welche aufgewendet werden um sie in Sicherheit zu bringen und diese bis zu 6.500€ unter der Vorraussetzung, dass diese Rettung durch die lokalen Kompetenzen oder durch die offiziellen Rettungsorganisation entschieden wurde. Im Meer ist die Rückerstattung der Such und Aufspührkosten nur in Territorialgewässern anwenbar. Diese Erstattung kann nicht mit der Garantie Körperschaden auf Skipisten kummuliert werden.

2.14 Entsendung eines Artzes vor Ort (A)

Sofern nach einem medizinischen Vorfall von den medizinischen Mitarbeitern des Assistance-Partners für notwendig befunden, entsendet der Assistance-Partner einen Arzt oder ein medizinisches Team, um die von dem Unternehmen zu treffenden Maßnahmen besser einschätzen zu können.

2.15 Erstattung der im Ausland geszhahlten medizinischen Kosten (A)

1. Garantieumfang:

Die Garantie umfasst die Kosten der Pflege im Ausland aufgrund einer unvorhersehbaren Erkrankung oder eines Unfalls ohne bekannte Vorgeschichte.

2. Garantierte Beträge und Kosten:

Der Assistance-Partner übernimmt die folgenden Kosten bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR pro Versichertem während der Dauer der Auslandsreise:

- Arzt- und Chirurgenkosten
- von einem Arzt verschriebene Medikamente
- kleinere dringende zahnärztliche Behandlungen bis zu einer Höhe von 200,00 EUR pro Versichertem
- Krankenhauskosten
- Kosten von durch einen Arzt angeordneten lokalen Ambulanztransporten
- Kosten der Verlängerung des Aufenthalts des Patienten im Hotel auf Anordnung eines Arztes bis zu einer Höhe von 150,00 EUR brutto pro Übernachtung für maximal 10 Tage nach Vorlage der entsprechenden Nachweise. Diese Garantie gilt, wenn der Erkrankte oder Verletzte die Heimreise nach Belgien nicht zu dem ursprünglich vorgesehenen Datum antreten kann.

Im Fall einer Hospitalisierung muss der Versicherte den Assistance-Partner an demselben



Tag und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden informieren. Die Übernahme der Krankenhauskosten endet, wenn die Rückführung stattfinden kann und der Versicherte dies verweigert oder die Rückführung verschiebt. Für die Kosten ambulanter medizinischer Versorgung (Pflege und Medikamente außerhalb des Krankenhauses) muss der Versicherte einen Bericht des verschreibenden Arztes an die Ärzte des Assistance-Partners vorlegen.

3. Erstattung:

Die Garantieleistungen verstehen sich abzüglich aller eventuellen Erstattungen, die der Versicherte bei Sozialversicherungseinrichtungen (I.N.A.M.I., Zusatzversicherung auf Gegenseitigkeit) oder jedem anderen Organ, das diese Kosten erstattet, geltend Machen kann.

Der Versicherte muss dementsprechend zuvor alle notwendigen Schritte in Belgien oder im Ausland bei diesen Einrichtungen unternehmen, um die Erstattung dieser Kosten zu erhalten.

Der Assistance-Partner erstattet den Restbetrag der medizinischen Kosten nach Vorlage der Abrechnung der Sozialversicherungseinrichtung und einer Kopie der Spesenabrechnung und Kostenrechnung. Sofern die Sozialversicherungseinrichtung hierfür keine Kosten übernimmt, müssen dem Assistance-Partner die Weigerungsmitteilung und der Kostennachweis vorgelegt werden.

Sofern der Versicherte nicht durch die Sozialversicherung bzw. eine Vorsorgekasse gegen kleine und große Risiken versichert ist, erstattet der Assistance-Partner nur den Anteil der medizinischen Gesamtkosten, die der Versicherte (oder dessen Rechtsnachfolger) im Fall eines solchen Versicherungsschutzes von der Sozialversicherung bzw. Vorsorgekasse nicht erhalten hätte.

Der Assistance-Partner erstattet keine Beträge unter 40,00 EUR.

4. Vorauszahlung auf Krankenhauskosten:

Der Assistance-Partner kann eine Vorauszahlung auf die versicherten Krankenhauskosten leisten.

In diesem Fall teilt der Assistance-Partner dem Versicherten die bezahlten Pflegerechnungen mit. Der Versicherte muss diese Rechnungen seiner Vorsorgekasse vorlegen und den ihm überwiesenen Anteil erstatten.

3. Unterstützung auf Reisen

3.1 Verlust, Diebstahl oder Vernichtung von Reiseunterlagen und Fahrausweisen im Ausland (A)

- Im Fall eines Verlusts oder Diebstahls von Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Fahrerlaubnis etc.) muss sich der Versicherte zunächst an die nächstgelegene belgische Botschaft oder das Konsulat wenden. Der Assistance-Partner kann dem Versicherten die Kontaktdaten zur Verfügung stellen. Der Assistance-Partner trifft alle Maßnahmen, um die notwendigen Formalitäten für die Rückkehr des Versicherten zu erledigen.
- Im Fall eines Verlusts oder Diebstahls von Scheck-, Bank- oder Kreditkarten kontaktiert der Assistance-Partner die Finanzinstitute, um alle notwendigen Schutzmaßnahmen einleiten zu lassen.
- Im Fall eines Verlusts oder Diebstahls von Fahrausweisen stellt der Assistance-Partner dem Versicherten die notwendigen Tickets zur Fortsetzung seiner Reise zur Verfügung, nachdem dieser dem Assistance-Partner den Preis dieser Tickets durch ein Mittel seiner Wahl gezahlt hat.



3.2 Verlust, Diebstahl oder Vernichtung von Gepäck (B/A)

Der Assistance-Partner organisiert und übernimmt den Versand eines Koffers mit persönlichen Gegenständen. Das Gepäck wird dem Assistance-Partner von einer durch den Versicherten benannten Person übergeben. Der Assistance-Partner hilf dem Versicherten bei der Erfüllung der Formalitäten gegenüber den zuständigen Behörden und übermittelt ihm alle Informationen über die Fortschritte der angestellten Nachforschungen.

3.3 <u>Vorzeitige Rückkehr im Fall einer Hospitalisierung des Ehegatten, der Eltern, Kinder, des Brunders, der Schwester, der Grosseltern, der Schwiegereltern, des Schwagers oder der Schwägerin des Versicherten in Belgien (B/A)</u>

Sofern der behandelnde Arzt dem Assistance-Partner bescheinigt, dass diese Hospitalisierung unvorhersehbar war und die Schwere der Erkrankung des Patienten die Anwesenheit des Versicherten am Krankenbett rechtfertigt, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner ein Rückfahrticket für einen Versicherten oder zwei einfache Fahrtickets.

Die voraussichtliche Dauer der Hospitalisierung muss mehr als 5 Tage betragen. Bei Kindern unter 18 Jahren muss die Hospitalisierung mehr als 48 Stunden betragen.

3.4 Vorzeitige Rückkehr im Fall des Todes eines Verwandten (B/A)

Sofern der Versicherte sich auf einer Reise befindet und ein Familienmitglied des Versicherten (Ehegatte, Vater, Mutter, Kind, Bruder, Schwester, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin) oder ein für die Leitung des Unternehmens des Versicherten unverzichtbarer Partner oder eine Person, die den Versicherten in seinem Beruf vertritt, unerwartet verstirbt.

Wenn die Beerdigung in Belgien stattfindet und um dem Versicherten die Teilnahme zu ermöglichen, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner:

- die Rückkehr von zwei Versicherten, die in dem notwendigen Verwandtschaftsverhältnis zu dem Verstorbenen stehen, oder
- die Hin- und Rückfahrt eines Versicherten.

Sofern der Versicherte sein Fahrzeug vor Ort zurücklassen muss und kein anderer Versicherter das Fahrzeug fahren kann, entsendet der Assistance-Partner einen Chauffeur, um das Fahrzeug unter den in Artikel 2.6 beschriebenen Bedingungen zurück zum Wohnsitz zu bringen.

Dem Assistance-Partner ist eine von der Gemeinde ausgestellte Bescheinigung zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses vorzulegen.

3.5 Vorzeitige Rückkehr bei einem schweren Schaden am Wohnsitz (B/A)

Sofern die Anwesenheit des Versicherten aufgrund eines schweren Schadens seines Wohnsitzes durch Feuer, Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Explosion, Einsturz oder Einbruchdiebstahl erforderlich ist, während sich der Versicherte auf einer Reise befindet, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner den Transport des Versicherten, um ihm zu ermöglichen, zu seinem Wohnsitz und im Bedarfsfall anschließend wieder an seinen Aufenthaltsort zurückzukehren. Die Rückkehr an den Aufenthaltsort des Versicherten muss innerhalb von 15



Tagen erfolgen. Dem Assistance-Partner ist schnellstmöglich ein von den örtlichen Behörden ausgestellter Nachweis des Schadens vorzulegen.



3.6 Bereitstellung von Geldmitteln im Ausland (A)

Sofern dem Assistance-Partner eine Unterstützungsanfrage bei Erkrankung, Unfall, Panne oder Diebstahl übermittelt wird, kann der Assistance-Partner dem Versicherten kurzfristig Geld (maximal 2.500,00 EUR) zur Verfügung stellen, sofern der Versicherte dem Assistance-Partner diese Summe zuvor in Belgien durch ein Mittel seiner Wahl überwiesen hat.

3.7 Dolmetscher-Unterstützung (A)

Sofern der Versicherte eine Unterstützung im Ausland in Anspruch nimmt, helfen die Niederlassungen oder Korrespondenten des Assistance-Partners, wenn die Sprache im Aufenthaltsland des Versicherten zu erheblichen Verständnisproblemen führt.

3.8 Unterstützung bein Strafverfolgung im Ausland (A)

Sofern der Versicherte nach einem Unfall einem Strafverfahren im Ausland unterliegt, leistet der Assistance-Partner die folgenden Vorauszahlungen:

- die von den Gerichten geforderte Kaution bis zu einer H\u00f6he von 12.500,00 EUR pro verfolgtem Versichertem.
- die Honorare des von dem Versicherten im Ausland frei wählbaren Rechtsanwalts bis zu einer Höhe von 1.250,00 EUR. Der Assistance-Partner interveniert nicht bei Gerichtsverfahren in Belgien aufgrund einer im Ausland gegen den Versicherten angestrengten Klage.

Der Assistance-Partner gewährt dem Versicherten für die Rückzahlung eine Frist von 3 Monaten ab dem Datum der Vorauszahlung. Sofern dem Versicherten die Kaution vor Ablauf dieser Frist von den Behörden zurückgezahlt wird, ist diese sofort an den Assistance-Partner zu zahlen.

3.9 Informationen im Inland (B)

Der Informationsdienst des Assistance-Partners ist von montags bis samstags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr erreichbar. Der medizinische Informationsdienst ist 24 Stunden täglich verfügbar. Informationen werden ausschließlich telefonisch erteilt. Bei bestimmten Fragen kann eine Antwortfrist erforderlich sein. Der Assistance-Partner haftet in keinem Fall für die

Nutzung der Antworten durch die Versicherten.

Sie können den Informationsdienst vor dem Antritt einer Auslandsreise in Anspruch nehmen.

Der Informationsdienst hilft Ihnen, praktische Details Ihrer Reise zu regeln.

Der Informationsdienst bietet folgende Auskünfte:

- Visa und behördliche Formalitäten, die vor der Abreise für Personen oder Fahrzeuge zu erledigen sind
- vorgeschriebene und empfohlene Impfungen
- Hygiene- und medizinische Vorsichtsmaßnahmen je nach Reiseland
- vorgeschriebene Formalitäten für Haustiere, die Sie mitnehmen möchten
- Zollbestimmungen für Privatpersonen
- Kontaktdaten der ausländischen Konsulate und Tourismusbehörden in Belgien sowie der belgischen Konsulate im Ausland
- Klima und empfohlene Kleidung
- Feiertage und Zeitverschiebung
- Reisebedingungen: Transportmittel (Flug, Schiff, Land), Hotels, Fahrpläne



3.10 Psychologische Unterstützung (B/E)

Sofern Sie einen schweren seelischen Schock aufgrund eines Verkehrsunfalls, eines Attentats, eines Angriffs, eines Raubüberfalls im Auto oder zuhause oder eines schweren Brands werden, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner nach Zustimmung durch den Arzt des Assistance-Partners:

- die ersten Behandlungssitzungen in Belgien mit einem von dem Assistance-Partner genehmigten und von dem beratenden Arzt des Assistance-Partners benannten Fachpsychologen (maximal 5 Sitzungen): Ein Psychologe kontaktiert Sie innerhalb von 24 Stunden nach Ihrem ersten Anruf, um einen Termin zu vereinbaren.
- Falls Sie sich noch im Ausland aufhalten, erfolgt die Behandlung telefonisch.

Falls Sie den Assistance-Partner nicht um die Organisation psychologischer Unterstützung bitten, ist die finanzielle Unterstützung des Assistance-Partners auf maximal 250,00 EUR brutto beschränkt.

4. Unterstützung für Fahruntüchtige Fahrzeuge und immobilisierte Passagiere bei Pannen, Unfällen, Vandalismus und Diebstahl des Fahrzeugs

4.1 Pannendienst-Abschleppen (B/A)

Der Assistance-Partner organisiert und übernimmt:

- 1. die Entsendung eines Pannendienstes an den Unfallort.
- 2. das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs, wenn der Pannendienst das Fahrzeug vor Ort nicht wieder fahrtüchtig machen kann.

Der Abschleppdienst erfolgt:

- bis zu einer Werkstatt in der Nähe des Wohnsitzes nach Angabe des Versicherten bei Pannen in Belgien.
- bis zur nächsten qualifizierten Werkstatt bei Pannen im Ausland.
- 3. die Beförderung des Versicherten bis zu der Werkstatt, in der sich das Fahrzeug befindet, und bei einer Panne in Belgien bis zum Wohnsitz des Fahrers.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistungen ist der Pannendienst alleine für die ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Der Assistance-Partner übernimmt die Abschleppkosten nicht, wenn seine Dienste nicht angefordert wurden. Der Assistance-Partner übernimmt die Abschleppkosten jedoch bis zu einer Höhe von 500,00 EUR brutto, auch wenn seine Dienste nicht in Anspruch genommen wurden, wenn es dem Versicherten nicht möglich war, nach einem Ambulanztransport anzurufen oder wenn der Abschleppdienst von Ordnungskräften durchgeführt wurde. Hierzu sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Wenn sich das fahruntüchtige Fahrzeug in der F.A.S.T. oder SIABIS+ Zone befindet und von einem F.A.S.T.-Pannenhilfeunternehmen repariert bzw. abgeschleppt wird, erstattet der Assistenzdienstleister dem Versicherten die Kosten für Pennenhilfe und Abschleppen sowie die Meldekosten.



4.2 Versand von Ersatzteilen (B/A)

Ersatzteile, die vor Ort nicht vorhanden und für die einwandfreie Funktion des versicherten Fahrzeugs erforderlich sind, werden dem Versicherten von dem Assistance-Partner zugesendet. Der Assistance-Partner zahlt den Preis für diese Teile im Voraus. Dieser Preis muss von dem Versicherten auf der Grundlage des öffentlichen Preises (einschließlich aller Steuern) in dem Land, in dem die Teile beschafft wurden, zurückgezahlt werden.

Die Nichtverfügbarkeit der Teile in Belgien oder die Einstellung der Fertigung durch den Hersteller gelten als Umstände höherer Gewalt und können die Erfüllung dieser Verpflichtung verzögern oder unmöglich machen.

4.3 Ersatzfahrzeug (B)

Wenn das versicherte Fahrzeug ein Auto oder Wohnmobil ist: der Versicherte kann ein Ersatzfahrzeug derselben Kategorie wie sein eigenes Fahrzeug (maximal Kategorie B) für den Zeitraum zwischen der Immobilisierung und dem Abschluss der Reparatur des versicherten Fahrzeugs für eine Dauer von maximal 7 aufeinander folgenden Tagen.

Im Falle eines Totalschadens oder eines Diebstahls wird die Anzahl Tage auf 30 erhöht beginnend ab dem Tag der Immobilisierung.

Wenn es sich be idem versicherten Fahrzeug um einen Lieferwagen handelt: der Versicherte hat Anspruch auf einen Ersatzlieferwagen (10 m³) für die Dauer der Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs und zum Zweck der Reparatur des versicherten Fahrzeugs für maximal fünfzehn (15) aufeinander folgende Tage im Fall einer Panne und eines Unfalls und maximal dreißig (30) aufeinander folgende Tage bei Diebstahl oder Totalschaden.

Das Ersatzfahrzeug wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- Der Versicherte muss den Assistenzdienstleister unverzüglich anrufen, wenn das Fahrzeug eine Panne hat, damit dieser das versicherte Fahrzeug reparieren oder abschleppen kann.
- Die Fahruntüchtigkeit des versicherten Fahrzeugs muss mindestens 24 Stunden ab dem Eintreffen des Pannenhilfeunternehmens vor Ort anhalten.
- Die Leistung ist vorbehaltlich der lokalen Verfügbarkeit und den Bedingungen des Vermieters garantiert.
- Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Artikels 7.2.6 ebenfalls anwendbar.

4.4 Unterbringung oder Transport während der Reparaturarbeiten (B/A)

Solange der Versicherte vor Ort auf den Abschluss der Reparatur des versicherten Fahrzeugs wartet und die Arbeiten nicht an demselben Tag abgeschlossen werden, beteiligt sich der Assistance-Partner an den Kosten des Hotelzimmers bis zu einer Höhe von 150,00 EUR brutto.

Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, muss der Versicherte die Originalrechnung der versicherten Ausgaben und eine Kopie der Reparaturrechnung vorlegen. Nach der Genehmigung werden die Kosten auch übernommen, wenn das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann. Diese Leistung gilt nicht, wenn der Versicherte über ein Ersatzfahrzeug in Anwendung des Artikels 4.3 verfügt.



4.5 Rückführung eines für mehr als 3 Tage im Ausland immobilisierten Fahrzeugs (A)

Wenn das Fahrzeug des Versicherten vor Ort nicht innerhalb von 3 Werktagen ab dem Datum der Immobilisierung repariert werden kann, wählt der Versicherte eine der folgenden Leistungen:

- Der Assistance-Partner übernimmt auf seine Kosten die Rückführung des Fahrzeugs bis zu der von dem Versicherten angegebenen Werkstatt in der Nähe seines Wohnsitzes gemäß den in Artikel 7.2.5 beschriebenen Modalitäten.
- Sofern der Versicherte es vorzieht, das Fahrzeug vor Ort reparieren zu lassen, ohne auf das Ende der Reparatur zu warten, stellt der Assistance-Partner eine Fahrkarte zur Verfügung, damit der Versicherte das Fahrzeug nach der Reparatur selbst abholen kann, und bezahlt bei Bedarf eine Hotelübernachtung bis zu einem Preis von 150,00 EUR brutto.
- Sofern der Versicherte das Fahrzeugwrack vor Ort zurücklassen möchte, übernimmt der Assistance-Partner die Formalitäten der Verschrottung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und die Standkosten bis zur Verschrottung für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen.

4.6 Rückführung von versicherten, die länger als 3 Tage im Ausland immobilisiert sind (A)

Sofern das Fahrzeug im Ausland gestohlen wird oder eine der in Artikel 4.5 beschriebenen Leistungen angewendet wird, übernimmt der Assistance-Partner die Rückführung des Versicherten auf eine der folgenden Arten:

- Sofern der Versicherte sofort nach Belgien zurückkehren möchte, organisiert und übernimmt der Assistance-Partner die Rückkehr an den Wohnsitz.
- Sofern der Versicherte seine Reise fortsetzen und anschließend zurückkehren möchte:
 - o beteiligt sich der Assistance-Partner im Hinblick auf die Weiterreise an den Reisekosten aller Reisenden mit einem Betrag in Höhe von 400,00 EUR brutto.
 - o organisiert und übernimmt der Assistance-Partner die Rückkehr des Versicherten an den Ort in dem Land, in dem sein Fahrzeug immobilisiert oder gestohlen wurde.
- Sofern der Versicherte das Fahrzeug vor Ort im Ausland reparieren lassen möchte, stellt der Assistance-Partner dem Versicherten ein Ersatzfahrzeug (maximal Kategorie B) für bis zu 7 Tage vorbehaltlich der Verfügbarkeit vor Ort zur Verfügung.
 - Die Kosten des Ersatzfahrzeugs, des Hotels, des lokalen Transports und andere Kosten sind auf maximal 1000 EUR brutto beschränkt. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 7.2.9.

4.7 <u>Unterstützung bei einem Diebstahl des Fahrzeugs (B/A)</u>

1. Im Fall des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs in Belgien :

Wenn das versicherte Fahrzeug ein Auto oder Wohnmobil ist: stellt der Assistance-Partner dem Versicherten für maximal 30 Tage ab dem Datum der Diebstahlsanzeige bei der Polizei ein Ersatzfahrzeug (maximal Kategorie B) zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 7.2.6.

Wenn es sich be idem versicherten Fahrzeug um einen Lieferwagen handelt : stellt der Assistance-Partner dem Versicherten für maximal 30 Tage ab dem Datum der Diebstahlsanzeige bei der Polizei ein Ersatzlieferwagen (10 m³) zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 7.2.6.

Im Fall des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs im Ausland stellt der Assistance-Partner dem Versicherten für maximal 30 Tage ab dem Datum der Diebstahlsanzeige bei der Polizei ein Ersatzfahrzeug (maximal Kategorie B) zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 7.2.6.



Sofern das Fahrzeug im Ausland zur Verfügung gestellt wird, muss der Versicherte die Anweisungen des Assistance-Partners beachten, um die Rückgabekosten zu begrenzen. Sofern der Versicherte die Anweisungen des Assistance-Partners nicht beachtet, stellt dieser dem Versicherten die zusätzlichen Rückgabekosten in Rechnung.

Im Fall des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs im Ausland stellt der Assistance-Partner dem Versicherten für maximal 30 Tage ab dem Datum der Diebstahlsanzeige bei der Polizei ein Ersatzfahrzeug (maximal Kategorie B) zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 7.2.9.

Sofern das Fahrzeug im Ausland zur Verfügung gestellt wird, muss der Versicherte die Anweisungen des Assistance-Partners beachten, um die Rückgabekosten zu begrenzen. Sofern der Versicherte die Anweisungen des Assistance-Partners nicht beachtet, stellt dieser dem Versicherten die Rückgabekosten in Rechnung.

Der Versicherte muss das Ersatzfahrzeug zurückgeben, sobald sein Fahrzeug gefunden wurde und er dieses im betriebsfähigen Zustand in Empfang nehmen kann. Sofern der Versicherte das Ersatzfahrzeug nicht zurückgibt, sobald er sein Fahrzeug in Empfang nehmen kann, stellt der Assistance-Partner dem Versicherten alle weiteren Miettage in Rechnung.

2. Wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl wiedergefunden wird:

Sofern das Fahrzeug des Versicherten im betriebsfähigen Zustand wiedergefunden wird und der Versicherte nicht vor Ort anwesend ist, um es in Empfang zu nehmen, stellt der Assistance-Partner ein Fahrticket zur Verfügung, um das Fahrzeug abzuholen, und übernimmt im Bedarfsfall die Kosten einer Hotelübernachtung in Höhe von 125,00 EUR brutto oder entsendet einen Ersatzfahrer unter den Bedingungen der Klausel "Ersatzfahrer" des Artikels 2.6.

Sofern das Fahrzeug mit einer Panne oder Unfallschäden aufgefunden wird, gewährt der Assistance-Partner die für einen solchen Fall in den Artikeln 4.1., 4.2., 4.4., 4.5., 4.6. und 4.8.: Pannendienst - Abschleppdienst, Versand von Ersatzteilen, Unterbringung oder Transport des Versicherten während der Reparatur, Rückführung, Standzeit vorgesehenen Unterstützungsleistungen.

4.8 Standkosten des Fahrzeugs (B/A)

Sofern der Assistance-Partner das versicherte Fahrzeug transportiert oder zurückführt, übernimmt der Assistance-Partner die Standkosten des Fahrzeugs ab dem Datum der Transportaufforderung und bis zum Datum der Abholung durch den Spediteur.

4.9 Transport/Rückführung von Gepäck und Haustieren (B/A)

Sofern der Assistance-Partner die Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnsitz übernimmt, kann der Versicherte die in Artikel 2.9 beschriebenen Leistungen in Anspruch nehmen.

4.10 Unterstützung im Fall eines Anhängers (B/A)

Im Fall eines versicherten und bei einer Fahrt des versicherten Fahrzeugs gezogenen Anhängers (Wohnwagen, Anhänger) wendet der Assistance-Partner die folgenden Regeln entsprechend den gegebenen Umständen an:

 Sofern der Assistance-Partner das versicherte Zugfahrzeug abschleppt, transportiert oder zurückführt, umfasst dies auch in jedem Fall den Anhänger. Das Gleiche gilt, wenn das Zugfahrzeug gestohlen wird oder der Versicherte beschließt, das Fahrzeugwrack im Ausland zurückzulassen.



- Im Fall einer Panne, eines Unfalls oder des Diebstahls des Anhängers gelten für diesen dieselben Bedingungen für Unterstützungsleistungen wie für das Zugfahrzeug (Pannendienst Abschleppen Versand von Ersatzteilen Transport/Rückführung Standzeit) mit Ausnahme der Bedingungen gemäß Artikel 4.3.
- Sofern der Anhänger nach einem Diebstahl im betriebsfähigen Zustand aufgefunden wird und der Versicherte nicht mehr vor Ort ist, um den Anhänger in Empfang zu nehmen, erstattet ihm der Assistance-Partner:
 - die Treibstoff- und Mautkosten in Verbindung mit der Rückholung.
 - im Bedarfsfall die Kosten einer Hotelübernachtung in Höhe von 125,00 EUR brutto.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherte den Anhänger vor Ort reparieren lässt, ohne das Ende der Reparatur abzuwarten.

5. Sonstige Fälle der Fahrzungunterstützung

5.1 Kraftstoffunterstützung (B/A)

Im Fall einer kraftstoffbedingten Panne entsendet der Assistance-Partner einen Pannendienst mit Reservekraftstoff, damit der Versicherte die nächstgelegene Tankstelle anfahren kann. Die Kraftstoffkosten sind von dem Versicherten zu tragen.

5.2 Unterstützung bei einem Reifenschaden (B/A)

Im Fall eines Reifenschadens organisiert und übernimmt der Assistance-Partner die Reparatur des Fahrzeugs am Ort der Immobilisierung, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, das Ersatzrad selbst anzubringen. Der Assistance-Partner haftet nicht für die Reparatur oder Abschleppkosten, wenn der Versicherte nicht über ein Ersatzrad in gutem Zustand verfügt.

Im Fall eines Schadens mehrerer Reifen organisiert und übernimmt der Assistance-Partner den Abschleppdienst des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

5.3 Unterstützung beim Öffnen des Fahrzeugs (B/A)

Sofern der Versicherte die Schlüssel im Inneren des Fahrzeugs vergisst, zahlt der Assistance Partner das Öffnen der Tür nach Vorlage eines Identitätsnachweises durch den Versicherten. Der Assistance-Partner behält sich das Recht vor, die Fahrzeugpapiere nach dem Öffnen des Fahrzeugs zu prüfen.

Der Assistance-Partner ist nicht verpflichtet, die Türen zu öffnen, wenn das Fahrzeug zu diesem Zweck beschädigt werden muss.

Sofern die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs gestohlen wurden und der Versicherte Nachschlüssel an seinem Wohnsitz besitzt, organisiert und übernimmt der Assistance- Partner die Hin- und Rückfahrt per Taxi vom Ort der Immobilisierung bis zum Wohnsitz des Versicherten in Höhe von 100,00 EUR brutto. Sofern die Sicherheit des Fahrzeugs während dieser Zeit nicht garantiert werden kann, schleppt der Assistance-Partner das Fahrzeug bis zur nächstgelegenen Werkstatt und übernimmt die Standkosten für maximal 24 Stunden.

Der Assistance-Partner wird in den beiden vorgenannten Fällen nicht tätig, wenn das versicherte Fahrzeug mit einem Diebstahlsicherungssystem ausgestattet ist, das den Transport unmöglich macht.



Sofern die Schlüssel des Fahrzeugs gestohlen werden und keine Nachschlüssel am Wohnsitz des Versicherten verfügbar sind, informiert der Assistance-Partner den Versicherten über die weiteren Schritte gegenüber dem Hersteller, um Nachschlüssel zu erhalten.

6. Ausschlüsse und Beschränkungen

6.1 Folgendes ist von der Versicherung ausgeschlossen

- 1. Versicherungsfälle, die in einem von der Garantie ausgeschlossenen Land oder außerhalb der Vertragslaufzeit auftreten ;
- 2. Vorfälle oder Unfälle, die sich bei Motorsportwettkämpfen (Rennen, Wettbewerbe, Rallyes, Wettkämpfe) ereignen, an denen der Versicherte selbst oder als Assistent eines Teilnehmers beteiligt ist;
- 3. Ereignisse, für die die Rechtsschutzversicherung haftet;
- 4. Die Immobilisierung des Fahrzeugs zu Wartungszwecken;
- 5. Wiederholte Pannen aufgrund des Versäumnisses, das Fahrzeug nach einer ersten Intervention des Unternehmens zu reparieren (defekte Batterie etc.);
- 6. Zollgebühren;
- 7. Der Preis von Ersatzteilen, die Wartungskosten des Fahrzeugs und Reparaturkosten jeder Art;
- 8. Kraftstoff- und Schmierstoff- sowie Mautkosten außer gemäß Artikel 4.10.
- 9. Kosten der Werkstattdiagnose und Demontage;
- 10. Diagnosen und angeordnete medizinische Behandlungen in Belgien;
- 11. Medizinische, chirurgische, Medikamenten- und Krankenhauskosten im Rahmen der Behandlung in Belgien, auch wenn diese aus einer Krankheit oder einem Unfall im Ausland resultieren;
- 12. Schwangerschaft ab der 28. Woche bei Flugreisen ohne schriftliche Genehmigung des Gynäkologen und Bestätigung durch den Arzt der betreffenden Fluggesellschaft (zum Wohl der Mutter und des ungeborenen Kindes);
- 13. Optikerkosten jeder Art;
- 14. Medizinische Geräte und Prothesen;
- 15. Die Kosten von Generaluntersuchungen;
- 16. Kuren, Genesungsurlaube und -behandlungen;
- 17. Schönheits-, diätetische, homöopathische und Akupunkturbehandlungen;
- 18. Impfstoffe und Impfungen;
- 19. Die Kosten von nicht durch die I.N.A.M.I. anerkannten Diagnosen und Behandlungen;
- 20. Regelmässige medizinische Untersuchungen zur Inspektion oder Beobachtung;
- 21. Gutartige Leiden oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Fortsetzung seiner Reise oder des Aufenthalts hinder;
- 22. Depressive Zustände und psychische Erkrankungen, auß im Falle einer Erstmanifestation;
- 23. Krankheiten, die vor der Abreise, in der Behandlungsphase und mit einem tatsächlichen Risiko einer schnellen Verschlechterung bekannt sind oder die mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten der Garantie noch nicht konsolidiert wurden;
- 24. Erkrankungen oder Ereignisse aufgrund (1) von Alkoholkonsum, sofern der Alkoholspiegel der betroffenen Person mehr als 1,2 Gramm/Liter beträgt, oder (2) eines erhöhten oder regelmäßigen Konsums von Drogen oder anderen nicht von einem Arzt verschriebenen verhaltensbeeinflussenden Substanzen;
- 25. Erkrankungen nach einem Suizidversuch;
- 26. Restaurant- und Getränkekosten;
- 27. Erkrankungen oder Verletzungen nach einem Nuklearunfall oder terroristischen Handlungen;



- 28. Kosten oder Schäden in Verbindung mit nicht versicherten Diebstählen;
- 29. Versicherungsfälle in Ländern, in denen Bürgerkrieg oder Krieg mit anderen Ländern herrscht, oder in denen die Sicherheit durch Unruhen, Volksbewegungen, Aufstände oder andere zufällige Ereignisse, die die Vertragserfüllung behindern, beeinträchtigt wird;
- 30. Im Allgemeinen alle nicht ausdrücklich durch die Versicherung vorgesehenen Kosten;

6.2 Ausserordentliche Umstände

Der Assistance-Partner haftet nicht für Verzögerungen, Nichterfüllungen oder Beeinträchtigungen der Leistungen, für die er nicht verantwortlich ist oder die Umständen höherer Gewalt geschuldet sind.

7. Was passiert im Schadensfall?

7.1 <u>Modalitäten der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen</u>

1. Jede Unterstützungsanforderung ist unverzüglich nach einem Versicherungsfall oder andernfalls so schnell wie unter normalen Umständen möglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail an die folgenden Nummern oder Adressen zu richten:

Tel: +32.2.533.78.43Fax: +32.2.533.77.75

E-Mail: help@europ-assistance.be

Diese Services stehen rund um die Uhr zur Verfügung.

Medizinische Behandlungen, die keiner Hospitalisierung bedürfen, erfordern keine unmittelbare Meldung.

Jede eventuelle Reklamation in Bezug auf die Unterstützungsleistungen ist direkt an den Assistance-Partner zu richten.

2. Der Assistance-Partner erstattet dem Versicherten die Kosten des Anrufs aus dem Ausland und die Kosten weiterer ausdrücklich geforderter Anrufe, sofern die angeforderte Unterstützung gewährt wird.

Der Versicherte muss dem Assistance-Partner die Nachweise an die folgende Adresse zusenden:

Europ Assistance Belgium SA Département Claims Cantersteen 47 1000 Brüssel

Der Versicherte muss Folgendes angeben:

- die Nummer seiner Versicherungspolice
- seinen Namen und seine Adresse in Belgien
- seine Kontonummer
- 3. Bei seinem Anruf muss der Versicherte Folgendes angeben:



- die Nummer seiner Versicherungspolice
- seinen Namen und seine Adresse in Belgien
- eine Rückruftelefonnummer
- die Umstände des Schadens und alle weiteren zur Hilfeleistung geeigneten Informationen
- die Marke und das Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs, sofern dies Gegenstand der Unterstützungsanfrage ist

7.2 Sonstige Anwendungsmodalitäten

1. Kosten der Unterstützungsanforderung:

Wir übernehmen die Telefon-, Telegramm-, Fax- und Telex-Kosten, die Ihnen im Ausland entstehen, um uns zu erreichen, wenn der Anforderung die Gewährung einer durch den Vertrag garantierten Leistung folgt.

2. Finanzieller Vorteil:

Unsere Leistungen dürfen für Sie keinen finanziellen Gewinn darstellen. Diese Leistungen dienen lediglich Ihrer Hilfe im Rahmen der Vereinbarung bei unsicheren oder zufälligen Ereignissen während der Garantiefrist.

Aus diesem Grund ziehen wir an Sie gezahlte Kosten im Fall eines nicht stattgefundenen Schadens wie etwa Mautkosten, Seereisen, Kraftstoffkosten ab und behalten uns das Recht vor, nicht mgenutzte Fahrkarten zurückzufordern. Alle nicht angeforderten oder nicht in Anspruch genommenen Leistungen sowie von dem Versicherten abgelehnte Leistungen begründen keinen Anspruch auf eine nachträgliche zusätzliche Entschädigung.

3. Fahrkarten:

Sofern keine andere medizinische Indikation vorliegt, bestehen die gewährten Fahrkarten aus Bahnfahrkarten der ersten Klasse oder Flugtickets der Economy- Klasse. Bei Strecken unter 1.000 km werden Bahnfahrkarten für die erste Klasse ausgestellt.

Sofern der Assistance-Partner die Rückkehr zum Wohnsitz übernimmt, sind nicht genutzte Fahrkarten im Besitz des Versicherten an den Assistance-Partner zu übergeben.

4. Hotelkosten:

Die garantierten Hotelkosten sind auf den Preis der Übernachtung mit Frühstück in Höhe der vertraglich vorgesehenen Beträge und unter Ausschluss aller weiteren Kosten beschränkt.

5. Transport des versicherten Fahrzeugs:

Die von dem Assistance-Partner übernommenen Transportkosten dürfen den wirtschaftlichen Wert des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme (siehe Eurotax) nicht überschreiten. Sofern die Kosten diesen Wert überschreiten, fordert der Assistance-Partner vor dem Transport von dem Versicherten ausreichende Garantien für den überschüssigen Betrag.

6. Dienstleister:

Der Versicherte ist jederzeit berechtigt, den von dem Assistance-Partner vorgeschlagenen Dienstleister (Pannendienst, Reparaturwerkstatt, Spediteur etc.) abzulehnen. In diesem Fall schlagen wir vorbehaltlich der lokalen Verfügbarkeit andere Dienstleister vor.

Die Arbeiten, Dienstleistungen oder Reparaturen erfolgen mit Zustimmung und unter der Kontrolle des Versicherten. Es wird empfohlen, für alle nicht von dem Assistance-Partner bezahlten Reparaturen oder



Ersatzteile einen Kostenvoranschlag einzuholen. Der Dienstleister haftet alleine für die ausgeführten Arbeiten, Dienstleistungen oder Reparaturen.

7. Gepäcktransport:

Die Garantie gilt nur für Gepäck, das der Versicherte infolge eines Versicherungsfalls nicht selbst transportieren kann. Der Assistance-Partner lehnt jede Haftung im Fall eines Verlusts oder einer Beschädigung des Gepäcks ab, sofern dieses im Inneren des von dem Assistance-Partner zu transportierenden Fahrzeugs zurückgelassen wird.

8. Transport und Rückführung von Personen:

Diese in Kapitel III beschriebenen Leistungen werden zwischen dem Ort der Übernahme und Belgien gewährleistet. Sofern der Versicherte in ein anderes Land befördert oder rückgeführt werden möchte, übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe der Transportkosten nach Belgien.

9. Ersatzfahrzeug (max. Kategorie B gemäß den Spezifikationen des Vermieters – max. 10m³ für die Lieferwagen):

Die Leistung ist vorbehaltlich der lokalen Verfügbarkeit und der Öffnungszeiten der Vermieter garantiert.

Der Versicherte muss die Formalitäten der Übernahme und Rückgabe des Ersatzfahrzeugs übernehmen. Bei Bedarf erstattet der Assistenzdienstleister die Transportkosten in Verbindung mit der Erfüllung dieser Formalitäten.

Der Versicherte muss die allgemeinen Mietbedingungen erfüllen und akzeptiert die Übernahme der Kautionen, der Kraftstoffkosten, der Mauten, der verhängten Geldbußen, der Mietkosten über die versicherte Dauer hinaus, zusätzliche Versicherungskosten und den Betrag der Selbstbeteiligung bei Schäden an dem Mietfahrzeug.

Die häufigsten Forderungen der Vermieter sind:

- Versicherungsselbstbeteiligung
- Kaution
- älter als 23 Jahre
- im Besitz der Fahrerlaubnis seit mehr als einem Jahr
- kein Entzug der Fahrerlaubnis im letzten abgelaufenen Jahr

10. Kostenerstattung:

Sofern der Assistance-Partner dem Versicherten die Vorauszahlung der garantierten Kosten erlaubt, erstattet er diese nach Vorlage der Originalnachweise. Die Kosten werden in der Höhe erstattet, die wir bei eigener Durchführung der Leistungen gewährt hätten. Kosten unter 12 EUR werden nicht erstattet.

11. Unterstützung auf Wunsch:

Sofern die Unterstützungsleistung nicht durch den Vertrag garantiert ist, stimmt der Assistance-Partner unter bestimmten Bedingungen zu, seine eigenen Mittel und Erfahrung zur Unterstützung des Versicherten, der alle damit verbundenen Kosten zu tragen hat, zur Verfügung zu stellen.

12. Rechtliche Beschränkungen:

Der Versicherte akzeptiert im Hinblick auf die Anwendung der Garantien die sich aus der Verpflichtung des Assistance-Partners zur Beachtung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen oder gesundheitlichen Vorschriften in dem Land, in dem die Leistungen ausgeführt werden, ergebenden Beschränkungen.



7.3 Verpflichtungen des Versicherten

7.3.1 Ihre Verpflichtungen

Sofern der Versicherte erkrankt oder sich verletzt, muss er zunächst die lokalen Rettungskräfte anrufen (Arzt oder Ambulanz) und anschließend schnellstmöglich die Versicherungsgesellschaft informieren.

Sofern der Versicherte Opfer eines Diebstahls wird, der Anspruch auf Unterstützungsleistungen begründet, muss er innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Diebstahls Anzeige bei den zuständigen Polizeibehörden erstatten.

Bei der Anforderung garantierter Leistungen verpflichten Sie sich:

- uns anzurufen oder möglichst kurzfristig zu informieren (außen in Fällen höherer Gewalt), damit wir die gewünschte Unterstützung optimal organisieren und Ihnen die Zahlung der versicherten Kosten genehmigen können.
- die von uns vorgeschlagenen Lösungen zu befolgen.
- die in der vorliegenden Vereinbarung beschriebenen besonderen Verpflichtungen in Verbindung mit den angeforderten Leistungen zu beachten.
- präzise auf unsere Fragen zu den vorgefallenen Versicherungsfällen zu antworten und uns alle geeigneten Informationen bzw. Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Konsequenzen des Versicherungsfalls zu verhindern oder zu mindern.
- uns ausführlich über eventuell bestehende Versicherungen gleicher Art gegen die gleichen Risiken wie die vorliegende Versicherung zu informieren.
- uns die Originalbelege der genehmigten Ausgaben vorzulegen.
- uns die Empfangsbestätigung Ihrer Anzeige des Diebstahls, für den die Unterstützung gewährt wird, bei der örtlichen Polizei vorzulegen.
- uns alle nicht genutzten Fahrkarten zurückzugeben, sofern wir den Transport übernommen haben.

7.3.2 Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen

Im Fall der Nichterfüllung der in 7.3.1 beschriebenen Verpflichtungen sind wir berechtigt:

- die zu liefernde Leistung zu reduzieren oder die Erstattung unserer entstandenen Kosten von Ihnen zu fordern
- die zu liefernde Leistung abzulehnen und alle Kosten zurückzufordern, sofern die Nichterfüllung in betrügerischer Absicht erfolgt ist.

7.4 Abschluss verschiedener Versicherungen bei dem Assistancepartner

Sofern der Versicherungsnehmer bei dem Assistance-Partner mehrere Versicherungen für dieselben Risiken abschließt, gelten die Bedingungen der Police mit den umfangreichsten Garantien. Die Garantie ist jedem Fall auf den durch diese Police gewährten Vertrag ungeachtet der Anzahl der von dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Policen beschränkt.



8. Rechtlicher Rahmen

8.1 Rechtseintritt

Der Assistance-Partner tritt in der Höhe seiner Kosten in Ihre Rechte ein und kann Ihre Rechtsmittel gegen Dritte geltend machen. Außer bei Böswilligkeit haben wir keine Rechtsansprüche gegen Ihre Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie, Ehepartner, Schwäger und Schwägerinnen, in Ihrem Haushalt lebende Personen, Gäste oder Mitglieder Ihres Hauspersonals. Wir können jedoch Rechtsansprüche gegen diese Personen geltend machen, sofern deren Haftung im Rahmen eines Versicherungsvertrags vereinbart wurde.

8.2 Schuldenanerkennung

Sie verpflichten sich, uns innerhalb eines Monats alle nicht durch den Vertrag abgedeckten Kosten, für die wir in Vorkasse getreten sind, zu erstatten.

8.3 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für alle Klageansprüche aufgrund des vorliegenden Vertrags beträgt 3 Jahre ab dem Datum des Ereignisses, das den Klageanspruch begründet hat.

8.4 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ist Belgien.

8.5 Anzuwendendes Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Versicherungsgesetz vom 04. April 2014 (M.B. 30. April 2014).

8.6 Beschwerden

Alle Beschwerden in Bezug auf diesen Vertrag sind an die folgende Adresse zu richten:

- Europ Assistance Belgium S.A. z.H. des Reklamationssachbearbeiters, Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel (complaints@europ-assistance.be)
- Tel: 02 541 90 48 von montags bis donnerstags zwischen 10 und 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr oder an
- den Versicherungs-Ombudsmann, Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel (www.ombudsman.as). Das Recht des Versicherungsnehmers auf Beschreitung des normalen Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

8.6 Datenschutz

Europ Assistance verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit nationalen und europäischen Vorschriften und Richtlinien. Alle Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter folgender Adresse: www. europ-assistance. be/privacy.

Diese Datenschutzerklärung enthält unter anderem die folgenden Informationen:

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- Die Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten;
- Die berechtigten Interessen an der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten;
- Dritte, die Ihre personenbezogenen Daten erhalten können;
- Der Zeitraum, in dem Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden;
- Die Beschreibung Ihrer Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten;
- Die Möglichkeit, eine Beschwerde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzureichen.



8.7 <u>Schutz personenbezogener Daten</u>

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 über die Einrichtung der nationalen Datenschutzkommission und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfasst, speichert und verarbeitet Foyer Assurances die Daten, die vom Versicherungsnehmer und der versicherten Person (bzw. den versicherten Personen) an sie übermittelt wurden, sowie die Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt an sie übermittelt werden, um die Risiken einzuschätzen, den Versicherungsvertrag (bzw. die Versicherungsverträge) vorzubereiten, zu erstellen, zu verwalten und auszuführen, etwaige Schäden zu regulieren und Fälle von Betrug zu verhindern.

Die besonderen Kategorien die Gesundheit betreffender personenbezogener Daten werden von Foyer Assurances ausschließlich für die in Artikel 9 Absatz 2)g der DSGVO beschriebenen Zwecke oder auf der Grundlage Ihrer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung verarbeitet, sofern keine spezifische Rechtsgrundlage besteht oder rechtliche Ausnahmen wie der Schutz lebenswichtiger Interessen oder die Wahrung eines berechtigten Interesses vorliegen.

Personenbezogene Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen nicht für Marketingzwecke verarbeitet, die davon betroffenen Personen behalten ihr Rücktrittsrecht

Foyer ist der Datenverantwortliche für diesen Vertrag.

Foyer kann diese Daten an Dritte weitergeben, insbesondere an den Rückversicherer, an medizinische Berater, Rechtsanwälte oder andere Dienstleister sowie im Rahmen rechtlicher und regulatorischer Pflichten. Diese Übermittlung erfolgt gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 und unbeschadet auf den Vertrag anwendbaren Bestimmungen des belgischen Rechts.

Werden Ihre personenbezogenen Daten an einen Cloud-Server übermittelt bzw. in einem solchen gespeichert und aufbewahrt, der von einem Drittanbieter mit Sitz in der EU verwaltet wird, so erfolgt diese Übermittlung unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten in ein Nicht-EU-Land übermittelt werden, sind alle in der DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung einzuhalten, insbesondere Kapitel V über die Übermittlung an Drittländer.

Ebenso werden alle Verpflichtungen erfüllt, die sich insbesondere aus Artikel 35 über die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben.

Die Übermittlung gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 erfolgt insbesondere an den Versicherungsvermittler, der für die Verwaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Foyer Assurances und dem Versicherungsnehmer zuständig ist, sofern es sich um einen luxemburgischen Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler handelt.

Erfolgt die Vermittlung nicht durch einen luxemburgischen Versicherungsmakler, so ermächtigt der Versicherungsnehmer Foyer Assurances ausdrücklich, alle den Vertrag betreffenden Informationen an den Versicherungsmakler zu übermitteln. Der Versicherungsnehmer kann diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n) widerrufen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer einen der Versicherungsvertreter, der dem Vertriebsnetz von Foyer Assurances angehört, aber noch nicht als Versicherungsvermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer auftritt, um Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungen ersucht, ermächtigt der Versicherungsnehmer die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n), diesem Versicherungsvertreter die Kenndaten



(Nachname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und gegebenenfalls Angaben zu den gewöhnlich im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen) zu übermitteln, die für eine zweckdienliche Vermittlung und Beratung bezüglich neuer Anfragen erforderlich sind. Auch in diesem Fall kann der Versicherungsnehmer diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an Foyer Assurances widerrufen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Einschränkung, Löschung innerhalb der rechtlichen Grenzen, Berichtigung und Übertragbarkeit, dass er durch schriftliche Mitteilung an die Adresse des Datenverantwortlichen ausüben kann.

Die Speicherdauer der Daten beschränkt sich auf die Laufzeit des Vertrags und die Dauer, während der die Speicherung der Daten erforderlich ist, damit Foyer Assurances ihren Pflichten in Bezug auf die Verjährungsfristen oder anderen rechtlichen Pflichten nachkommen kann.

Da Europ Assistance Belgium ,Foyer Assurances beauftragt hat, für sie und in ihrem Namen die Garantie Beistand zu gewähren, sowie Foyer Assurances die administrative Verwaltung dieser Garantie übertragen hat, ermächtigt der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person Europ Assistance und Foyer Assurances, einander alle hierfür zweckmäßigen personenbezogenen Daten, Informationen und Dokumente auszutauschen.

Foyer Assurances hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der auf dem Postweg unter der Adresse des Datenverantwortlichen oder elektronisch unter dataprotectionofficer@foyer.lu erreichbar ist.

1) Berufsgeheimnis, Subunternehmer und Vergabe von Unteraufträgen an Cloud-Dienstleister

Foyer Assurances legt großen Wert auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden und verpflichtet sich, jederzeit alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten nach höchsten Qualitätsstandards und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Um ein hohes Qualitätsniveau der Dienstleistungen zu gewährleisten und ihren Kunden die modernsten Technologien zur Verfügung zu stellen, kann *Foyer Assurances* externe Dienstleister, Subunternehmer und Technologien einsetzen, die Cloud-Computing nutzen. In jedem Fall werden die übermittelten Daten gemäß hohen Sicherheitsstandards geschützt, einschließlich der in der DSGVO vorgesehenen.

Unbeschadet der Bestimmungen des belgischen Rechts, die auf den Vertrag anwendbar sind, stimmt der Versicherungsnehmer bei der Übermittlung von Daten, die durch das Berufsgeheimnis in Versicherungsfragen geschützt sind, im Rahmen einer **Unterauftragsvergabe und bei Nutzung von Cloud-Computing-Technologien** auf Veranlassung von *Foyer Assurances* im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 von Artikel 300 des luxemburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 2015 in der geänderten Fassung durch einen externen Dienstleister, der nicht unter diesen Artikel 300 fällt, *der Unterauftragsvergabe* einschließlich von Cloud-Computing zu. Die Einzelheiten zu diesen Unterauftragsvergaben können jederzeit unter https://www.foyer.lu/de/transparency eingesehen werden (Aufstellung der Unterauftragsvergaben). Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Unterauftragsvergaben auch in Papierform erhältlich.

Diese Aufstellung umfasst die derzeit bestehenden Unterauftragsvergaben, die Art der übermittelten Daten und das Land, in dem der/die Dienstleister ansässig ist/sind, zur Einsichtnahme durch den *Versicherungsnehmer*. Für den Fall, dass der Dienstleister nicht einer ähnlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt wie *Foyer Assurances*, so verpflichtet sich diese, mit dem Dienstleister eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu vereinbaren, um die Einhaltung dieser Pflicht im Rahmen der betreffenden Unterauftragsvergabe aufzuerlegen.

Im Falle einer Änderung der Aufstellung der Unterauftragsvergaben (z. B. Hinzufügung eines Subunternehmers, Einsatz von Cloud-Computing usw.) wird der *Versicherungsnehmer* per E-Mail, in seinem Kundenbereich



und/oder mit anderen geeigneten Mitteln über die Änderung(en) informiert (z. B. über die Zahlungsaufforderung).

Hat der *Versicherungsnehmer* nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über die Änderung der Aufstellung der Unterauftragsvergaben schriftlich widersprochen, so gilt seine Zustimmung als erteilt. **Im Falle eines Widerspruchs** durch den *Versicherungsnehmer* muss dieser Widerspruch *Foyer Assurances* per Einschreiben mitgeteilt werden und **gilt als Kündigung** des betroffenen *Vertrags* zum nächstmöglichen Termin. Ist Ihr Versicherungsvertrag nicht jährlich kündbar, gilt Ihre Zustimmung ausnahmsweise für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags einschließlich späterer Änderungen.

Der Versicherungsnehmer wird ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt, dass

- sich ein Widerspruch gegen die Änderung der Aufstellung der Unterauftragsvergaben auf die optimale Vertragsverwaltung und die Qualität der erbrachten Dienstleistung auswirkt, sodass der Widerspruch als Kündigung zum nächstmöglichen Termin gilt.
- er verpflichtet ist, sofern er mehrere Verträge mit *Foyer Assurances* abgeschlossen hat, für jeden Versicherungsvertrag jeweils einen gesonderten Widerspruch einzulegen.

8.8 Betrug

Jeder Betrug seitens des Versicherten bei der Erstellung der Erklärung oder der Beantwortung zusätzlicher von uns gestellter Informationsanfragen führt zum Erlöschen seiner Rechte gegenüber dem Assistance-Partner. Jede Erklärung muss vollständig und korrekt sein.

Der Assistance-Partner behält sich das Recht vor, Rechtsmittel gegen Betrugsversuche eines Versicherten vor den zuständigen Gerichten einzulegen.